

101. Verlagsvertrag. Vertragswidrige Beschaffenheit des Werkes infolge Plagiats. Kann der Verleger auch dann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Verlesete nachträglich die Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt? Findet auf die Ansprüche des Verlegers die kurze Verjährungsfrist des § 638 BGB. Anwendung?

Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 §§ 30, 31.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1910 I. S. Sch. (Bekl.) w. Spr. (Rl.). Rep. I. 564/09.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin hatte übernommen, ein vom Beklagten zu verfassendes Werk: „Formel- und Beispielsammlung über Maschinenbau und verwandte Zweige (für technische Mittelschulen)“ zu verlegen. Sie forderte mit der Klage das nach Lieferung des Manuskriptes gezahlte Honorar zurück und beanspruchte Schadensersatz, weil der Beklagte in seiner Arbeit fremde Werke, sowie auch ein eigenes, in fremdem Verlage erschienenenes Werk in unerlaubter Weise benutzt und ausgeschrieben habe. Nachdem in der Beweisaufnahme nur hinsichtlich der Autoren R. und B. festgestellt war, daß ein Eingriff in fremde Urheberrechte vorliege, hatten die Genannten und ihre Verleger ihre Einwilligung zu der Veröffentlichung erteilt.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit Unrecht, führt der Revisionskläger aus, sei eine vertragswidrige Beschaffenheit des gelieferten Werkes angenommen. Dabei

sei dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß von den Persönlichkeiten, auf die es nach dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission noch ankomme, die Genehmigung zur Herausgabe des Buches nachträglich erteilt sei. Auf ein reines Originalwerk habe der Vertrag nicht gelautet. . . . Auch hätte der Vorderrichter über die Behauptung nicht hinweggehen dürfen, daß die Klägerin keinen Anstand genommen habe, in dem Hilfsbuche für den Maschinenbau von F. eine Kompilation gleicher Art wie das gegenwärtige Werk zu verlegen.

Zu einer Abänderung der Entscheidung vermögen diese Angriffe nicht zu führen. Es ist freilich richtig, daß, nachdem das Werk des Beklagten beanstandet worden ist, dieser mit Wissen und Willen der Klägerin den Versuch gemacht hat, nachträglich die Einwilligung der in Betracht kommenden Autoren und Verleger beizubringen, und daß ihm dies bei denen auch gelungen ist, hinsichtlich deren die Sachverständigen-Kommission zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine Verletzung des Urheberrechts vorliegen würde, wenn es zu einer Veröffentlichung des Buches komme. Aber die Auffassung der Revision, daß damit das vom Beklagten abgelieferte Werk zu einer vertragsmäßigen Leistung geworden sei, ist fehlerhaft. Es wird dabei nicht genügend unterschieden zwischen dem, was nach dem Gesetze über das Urheberrecht verboten und aus diesem Grunde rechtswidrig ist, und dem, was die Vertragspartei nach Inhalt des abgeschlossenen Verlagsvertrages zu liefern verpflichtet ist. Wenn durch die Genehmigungen, die der Beklagte nachträglich beigebracht hat, auch erreicht ist, daß mit der Veröffentlichung des Buches eine Rechtswidrigkeit nicht begangen würde, so sind doch damit nicht alle mit Recht gerügten Mängel beseitigt. Es liegt kein Rechtsirrtum darin, daß der Vorderrichter auch solche Entnahmen als Momente der Vertragswidrigkeit einbezieht, in denen die Sachverständigen-Kommission sich nicht hat entschließen können, einen Verstoß gegen das Urheberrecht zu erblicken. Für jeden Leser, so führt der Vorderrichter aus, der die Bücher von A. und B. kenne, bleibe der Eindruck bestehen, daß das Buch gegen das Autorrecht jener in strafbarer Weise verstoße. Sowohl deswegen, als auch wegen der gleichfalls weit über die Grenzen des literarischen Anstandes hinausgehenden Benützung sonstiger Werke hafte dem Buche stets der Makel des Plagiates an, der dadurch noch verschlimmert werde, daß die übernommenen Stellen etwas ab-

geändert gebracht würden, um die Entnahme zu verdecken. Auch der Charakter des ganzen Werkes entschuldige ein solches Verfahren nicht. Es handle sich nicht nur um eine Formel- und Beispielsammlung. Das Buch enthalte auch Beispiele, die sich als vom Verfasser erdacht und ausgewählt darstellten, sowie Herleitungen und Begründungen, die sich als eigene Gedankenarbeit des Verfassers ausgäben.

Alles das ist rechtlich um so weniger zu beanstanden, als der Sachverständige den Standpunkt der Klägerin als berechtigt anerkannt hat, daß sie mit Veröffentlichung des Buches ihren Ruf auf das Spiel setzen würde, und ihr deshalb die Veröffentlichung nicht zugemutet werden könne. Es ergibt sich aus dieser Begründung zugleich, daß der Vorderrichter die Eigenart des vorliegenden Buches sehr wohl beachtet und gewürdigt hat, und es ergibt sich ferner daraus, weshalb darauf nichts ankommen kann, ob die Klägerin einmal eine *Kompilation* herausgegeben hat. . . .

Die Klägerin hat den Anspruch auf Schadensersatz erhoben, ohne dem Gegner die in §§ 31, 30 des Gesetzes über das Verlagsrecht vorgesehene Nachfrist bestimmt zu haben. Die Entscheidung des Vorderrichters, daß es dessen nach § 30 Abs. 2 nicht bedurft habe, wird durch die Erwägung getragen, daß nach allem, was geschehen war, die Klägerin kein Vertrauen zu einer Neubearbeitung des Buches durch den Beklagten haben konnte. Es ist hierbei die Eigenart des Buches zu beachten, bei der es — wie aus dem Gutachten der Sachverständigen deutlich hervortritt — ganz besondere Schwierigkeit macht, Entnahmen aus fremden Werken festzustellen und die Grenze des dafür Zulässigen zu bestimmen.

Mit Recht hat endlich der Vorderrichter abgelehnt, die Bestimmung des § 638 B. G. über die kurzen Verjährungsfristen beim Werkvertrage auf den Verlagsvertrag anzuwenden. Der Verlagsvertrag ist nicht Werkvertrag, mag er immerhin viel Ähnlichkeit mit ihm haben. Selbst in dem Falle, daß der Vertrag über ein erst noch herzustellendes Schriftwerk geschlossen wird, ließe sich gar nicht sagen, welche Partei der Besteller und welche der Unternehmer im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sein würde. Vielmehr handelt es sich bei diesem Vertrage um einen selbständig geregelten Vertrag eigener Art. Das ist offenbar auch die Auffassung des Gesetzgebers gewesen, der auch da Vorschriften in selbst-

ständiger Formulierung bringt, wo diese inhaltlich mit dem übereinstimmen, was das Bürgerliche Gesetzbuch für den Werkvertrag bestimmt hat. Es kann daher keine Rede davon sein, daß auf den Verlagsvertrag, was die Verjährung angeht, die singuläre Vorschrift des § 638 und nicht vielmehr die allgemeinen Bestimmungen im fünften Abschnitte des ersten Buches anwendbar wären.“